

der Wirtschaft und den Bürgern. Ein Mitarbeiter, der schuldhaft gegen seine Pflichten verstößt, hat sich deshalb vor dem Kollektiv zu verantworten. Das Kollektiv hilft ihm, seine Fehler zu erkennen und zu überwinden. Es erzieht ihn zur Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin.

(2) Bei schuldhaften Verstößen gegen seine Pflichten ist der Mitarbeiter disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn Aussprachen im Kollektiv und mit dem Disziplinar Vorgesetzten ohne Erfolg geblieben sind oder die Schwere des Disziplinarverstößes ein sofortiges Disziplinarverfahren rechtfertigt.

(3) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit nicht berührt.

### § 23

#### Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Verwarnung,
- d) Herabsetzung im Dienstrang,
- e) fristlose Entlassung.

### § 24

#### Ausspruch der Disziplinarmaßnahmen und Rechtsmittel

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen.

(2) Disziplinarmaßnahmen kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausfertigung der Entscheidung durch Antrag an die Konfliktkommission anfechten. Das gilt nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wird.

(3) Bei den Disziplinarmaßnahmen Herabsetzung im Dienstrang und fristlose Entlassung kann gegen den Beschluß der Konfliktkommission Einspruch beim Kreisarbeitsgericht eingelegt werden.

(4) Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, können gegen eine Disziplinarmaßnahme innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausfertigung der Entscheidung Beschwerde beim übergeordneten Vorgesetzten erheben. Dieser hat vor der Entscheidung die für den Mitarbeiter zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung zu hören. Er muß über die Beschwerde innerhalb eines Monats entscheiden. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Mitarbeiter zuzustellen. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

### § 25

#### Erlöschen und Streichen der Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweise, strenge Verweise und Verwarnungen erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden, wenn der Mitarbeiter eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, ist bei Bewährung erneut zu befördern. Der Disziplinarvorgesetzte hat spätestens nach 18 Monaten zu überprüfen, ob sich der Mitarbeiter bewährt hat.

### IV.

#### Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

### § 26

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter der Deutschen Post, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten sonstigen Einrichtungen (in dieser Verordnung „Deutsche Post“ genannt).

(2) Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Werk tätigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stehen.

(3) Ämter im Sinne dieser Verordnung sind alle in den Statuten der Deutschen Post aufgeführten Ämter, Betriebe und Einrichtungen.

### § 27

#### Arbeitsordnung

Zur Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin in den einzelnen Ämtern vereinbaren die Leiter der Ämter mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auf der Grundlage dieser Verordnung eine Arbeitsordnung.

### § 28

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

### § 29

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Arbeitsordnung vom 5. April 1948 (Amtsblatt der Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen Nr. 17/1948),
- b) Anordnung Nr. 1 vom 31. Mai 1956 über die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Post in der Fassung der Änderungsanordnung vom 21. Juni 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Nr. 21a/1956 und Nr. 26a/1956).
- c) Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1956 über die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Post (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Nr. 26a/1956) und
- d) Anordnung vom 29. März 1957 über die Gewährung von Dienstaltersprämien und Zusatzurlaub für die Beschäftigten der Deutschen Post (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Nr. 16/1957).

Berlin, den 13. Oktober 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für  
Post- und Fernmeldewesen  
B u r m e i s t e r

S t o p h  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates